



Auszug aus der Niederschrift

über die

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 06.10.2014
Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 10:15 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

Landrat

Nuß, Eberhard

stellv. Landrat

Haupt-Kreutzer, Christine
Amrehn, Armin
Heußner, Karen

Mitglieder der CSU Fraktion

Ländner, Manfred MdL
Behon, Rosa
Eberth, Thomas
Feuerbach, Anita
Schäfer, Elisabeth
Umscheid, Martin

Mitglieder der SPD Fraktion

Stichler, Peter
Wolfshörndl, Stefan

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Trautner, Christoph

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Fiederling, Hans
Joßberger, Ernst

Mitglieder der ÖDP

Henneberger, Matthias

Schriftführer/in

Münch, Alexandra

Außerdem anwesend:

1 Vertreter der Medien

vom Landratsamt:

Herr Buchner
Frau Selsam
Frau v. Vietinghoff-Scheel
Herr Stumpf
Herr Wallrapp
Herr Künzig
Herr Stein
Herr Kuhn (Stabsstelle P)
Herr Geißler, Kreisbrandrat

Frau Schorno
Herr Hart

Abwesend/Entschuldigt:

stellv. Landrat
Brohm, Waldemar

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitwirkung des Landkreises Würzburg beim Leader-Projekt "Netzwerk Forst und Holz Unterfranken" **S 1/067/2014**
2. Sonstiges
- 2.1. Sonstiges - Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am Freitag, 24.10.2014 **S 2/069/2014**
3. Nebentätigkeiten des Landrats **P/079/2014**

Landrat Eberhard Nuß begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung sowie Frau Wolf als Vertreterin der Medien.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist und mit der Tagesordnung Einverständnis besteht.

Landrat Nuß schlägt vor, die Reihenfolge der Tagesordnung wie folgt zu ändern:

- Ö 2 – Sonstiges
- Ö 2.1 – Sonstiges – Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am Freitag, 24.10.2014
- Ö 3 – Nebentätigkeiten des Landrats

Hiermit besteht Einverständnis.

Vor Einstieg in die Tagesordnung gratuliert er Kreisrat Fiederling zum Geburtstag sowie Kreisrat Umscheid zur Eheschließung.

Kreisausschuss	Termin 06.10.2014	Vorlage: S 1/067/2014
		TOP 1
		öffentlich

Fachbereich: Landkreis Marketing

Betreff:

Mitwirkung des Landkreises Würzburg beim Leader-Projekt "Netzwerk Forst und Holz Unterfranken"

Sachverhalt:

Grundsätzliches

Auf Initiative des Landkreises Bad Kissingen und dem dortigen Landrat Bold sollte in 2010 im Rahmen eines Leader-Projektes ein „Netzwerk Forst und Holz Unterfranken“ gegründet werden:

- Der Sektor Forst und Holz zählt lt. einer Cluster-Studie Forst und Holz in Bayern 2008 zu den tragenden Wirtschaftssäulen in Unterfranken
- Unterfranken ist der einzige Regierungsbezirk Bayerns, in dem es mehr Laub- als Nadelwald gibt und der einen höheren Anteil an Körperschaftswald als an Privatwald aufweist
- Chancen für Unterfranken im Ausbau und in der Vernetzung der Laubholzpotenziale als Alleinstellungsmerkmal entlang der Wertschöpfungskette Forst und Holz, in einer engen Vernetzung der Betriebe untereinander und mit Wissenschaft und Forschung
- Die Gebietskulisse sollen die unterfränkischen Landkreise bilden, wobei sich nach derzeitigem Stand die Landkreise Main-Spessart, Kitzingen und Würzburg noch nicht für eine Beteiligung entschieden haben
- Netzwerkpartner sollen neben den staatlichen und kommunalen Organisationen und Körperschaften vor allem die Wirtschaft in Form der Betriebe und Kammern sowie die Forstgemeinschaften und Waldbesitzer sein
- Das Netzwerk ist als Dienstleister zu verstehen, der für seine Netzwerkpartner folgende Leistungen erbringt:
 - Know-How-Transfer
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Spezielle markt-, förder- und forschungsorientierte Dienstleistungen
- Als Netzwerkmaßnahmen sind vorgesehen
 - Netzwerkmanagement (1,5 Personalstellen)
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Zentrale Fachveranstaltungen
 - Schwerpunktthemen pro Landkreis
- Lt Finanzierungsplan für 3 Jahre entstehen für den Landkreis Würzburg
 - bei 9 Landkreisen 13.788,00 € = 4.596,30 € pro Jahr
 - bei 8 Landkreisen 15.512,50 € = 5.170,52 € pro Jahr
 - bei 7 Landkreisen 17.728,57 € = 5.909,52 € pro Jahr.
- Als geeignete Struktur für das Netzwerk wird ein e.V. vorgeschlagen
- Für den e.V. entsteht ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag von voraussichtlich 100,00 € pro Jahr an

- Detaillierte Informationen sind der damaligen Projektskizze (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Ziel war lt. Landrat Bold eine Optimierung und Steigerung der Wertschöpfung der unterfränkischen Ressource Laubholz, nachdem Unterfranken bayernweit der Regierungsbezirk mit dem höchsten Laubholzanteil ist. Wie aus dem beil. Konzept hervorgeht, sollten im Zuge der Konzeptumsetzung in der Rechtsform eines Vereins jeweils landkreisspezifische Schwerpunkte und Akzente gesetzt werden. Nach Beendigung des Projektzeitraumes von 3 Jahren sollte das Projekt mit Unterstützung der einschlägigen regionalen Wirtschaft ein sog. Selbstläufer werden. Eine vom Landkreis Würzburg vorgeschlagene Umsetzung dieses Projektes in der Struktur der künftigen Mainfranken GmbH sei aufgrund der Komplexität der Thematik nicht darstellbar, wohl aber zu einem späteren Zeitpunkt vorstellbar.

Das bayernweite Cluster Holz begrüßte diese Initiative sehr und würde diese sowohl ideell als auch finanziell unterstützen, indem es Kosten für Veranstaltungen in jedem Landkreis unmittelbar trägt. Von Seiten des Leader-Managements für Unterfranken wurde die Initiative ebenfalls äußerst positiv bewertet und befürwortet. Auch das Amt für Landwirtschaft und Forsten Würzburg und die Forstwirtschaftliche Vereinigung Unterfranken plädierten für eine Mitwirkung des Landkreises.

Der Landkreis Würzburg

- verfügt bei einer Gesamtfläche von 96.800 ha über eine anteilige Waldfläche von 21.197 ha (21.89 , 1.318 qm Waldfläche pro Einwohner)
- hat als größte Waldgebiete den Gramschatzer Wald, Guttenberger Wald und Irtenberger Wald
- hat als Eigentümer der Waldflächen überwiegend die Kommunen (41 %) und den Freistaat (34 %), 25 % sind Privatwald
- verfügt in den Waldflächen über 80 % Laubholz- und 20 % Nadelholzbaumarten
- verfügt in der Holzwirtschaft vor allem über zahlreiche Handwerks-, aber auch vereinzelt Industriebetriebe schwerpunktmäßig im Bereich der Holzbe- und -verarbeitung.

Der **Kreistag** hat dann am **12.11.2010** folgendes beschlossen:

Der Landkreis Würzburg wird

- dem „Netzwerk Forst und Holz Unterfranken“ und dem dafür noch zu gründenden eingetragenen Verein unter der Voraussetzung beizutreten, dass nach spätestens 3 Jahren diese Initiative in die Region Mainfranken GmbH eingebracht wird
- für diese Mitgliedschaft für 2011 bis 2013 einen jährlichen finanziellen Beitrag in Form
 - eines Mitgliedsbeitrags von voraussichtlich 100,00 €
 - eines Finanzierungsbeitrags von max. rd. 6.000 €
 in den jeweiligen Haushaltsplänen vorsehen

Nach Ablauf von 3 Jahren erfolgt eine Evaluierung.

Entwicklung

Der **Verein „Netzwerk Forst und Holz Unterfranken“** wurde am 31.05.2011 gegründet, der Landkreis Würzburg leistete als Mitglied für die Jahre 2012 bis 2014 einen **jährlichen Beitrag** von 150 Euro.

Für das Projekt leistete der Landkreis Würzburg für die Jahre 2012 bis 2014 einen **jährlichen Kofinanzierungsbeitrag** in Höhe 3.821 Euro.

In der **Mitgliederversammlung am 06.06.2014** wurden u.a. der Geschäftsbericht, Kas- senbericht und Haushaltsplanung behandelt sowie Neuwahlen durchgeführt (siehe beil. Protokoll in **Anlage 2**).

Mit **Schreiben vom 23.07.2014 (Anlage 3)** teilte der Vereinsvorsitzende Landrat Bold mit, dass

- der bewilligte Förderzeitraum für das Projekt zum 31.01.2015 ausläuft
- der bisherige Geschäftsführer zum 30.06.2014 gekündigt hat, das Netzwerkmanagement und die Geschäftsführung durch die bisherige Mitarbeiterin fortgeführt wird
- die dadurch frei gewordenen Leader-Fördermittel und die bereits bereitgestellten Kofinanzierungsmittel zugunsten einer Verlängerung des geförderten Beschäftigungszeitraumes von Frau Barthel bis 30.11.2015 eingesetzt werden
- damit das Netzwerkmanagement und die Geschäftsführung bis dahin gesichert ist und weitere Kofinanzierungsbeiträge dafür aber nicht anfallen
- die jährlichen Vereins-Mitgliedsbeiträge von 150 Euro zu leisten sind
- weiterhin starkes Interesse an der kontinuierlichen Fortführung des Netzwerks besteht und deshalb bis Ende November 2014 eine Bewerbung als Leader-Förderregion 2014 – 2020/22 vorgesehen ist, um auf diesem Wege ab Ende 2015 ein neues Leader-Folgeprojekt auf den Weg zu bringen.

Die Verwaltung schlägt vor,

- die geschilderte weitere Entwicklung des Projekts „Netzwerk Forst und Holz Unterfranken“ bis 2015 abzuwarten
- den Vereins-Mitgliedsbeitrag von 150 Euro weiter zu leisten
- über die weitere Mitwirkung des Landkreises Würzburg und über damit verbundene weitere Kofinanzierungsbeiträge nach der Entscheidung über eine Fortführung des Projekts zu beraten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt,

- die geschilderte weitere Entwicklung des Projekts „Netzwerk Forst und Holz Unterfranken“ bis 2015 abzuwarten
- den Vereins-Mitgliedsbeitrag von 150 Euro weiter zu leisten
- über die weitere Mitwirkung des Landkreises Würzburg und über damit verbundene weitere Kofinanzierungsbeiträge nach der Entscheidung über eine Fortführung des Projekts zu beraten.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt,

- die geschilderte weitere Entwicklung des Projekts „Netzwerk Forst und Holz Unterfranken“ bis 2015 abzuwarten
- den Vereins-Mitgliedsbeitrag von 150 Euro weiter zu leisten
- über die weitere Mitwirkung des Landkreises Würzburg und über damit verbundene weitere Kofinanzierungsbeiträge nach der Entscheidung über eine Fortführung des Projekts zu beraten.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2014.10.06/Ö-1

Zur weiteren Veranlassung an S 1

Zur Kenntnis an KrPA

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 06.10.2014	Vorlage: S 2/069/2014
		TOP 2.1
		öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats

Betreff:

Sonstiges - Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am Freitag, 24.10.2014

Sachverhalt:

Folgende Tagesordnungspunkte für die Sitzung des Kreistages am Freitag, 24. Oktober 2014, sind angemeldet und sollen in der Sitzung behandelt werden:

Öffentlich:

- Satzung für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Würzburg
- Sportförderrichtlinien des Landkreises Würzburg
- Nebentätigkeiten des Landrats

Debatte:

Herr Buchner, Leiter des Büros des Landrats, teilt ergänzend zur Beratungsvorlage mit, dass ein fraktionsübergreifender Antrag eingegangen sei. Da dieser der CSU-Kreistagsfraktion vorgelegt werden müsse, könne im nächsten Kreistag noch nicht hierüber beraten werden.

Landrat Nuß ergänzt, dass der Antrag frühestens in der Jahresabschlussitzung des Kreistages behandelt werden könne.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an S 2, P, GB 3

Zur Kenntnis an

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Landrat Nuß verlässt den Saal um 09:07 Uhr.

Stellv. Landrätin Haupt-Kreutzer übernimmt den Vorsitz.

Kreisausschuss	Termin 06.10.2014	Vorlage: P/079/2014
		TOP 3
		öffentlich

Fachbereich: Stabsstelle Personal und Organisation

Betreff:

Nebentätigkeiten des Landrats

Sachverhalt:

Gemäß Art. 30 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) gelten für Nebentätigkeiten von Beamten und Beamtinnen auf Zeit die Art. 81 bis 84 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) entsprechend. An die Stelle der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten tritt dabei der Dienstherr (im Fall des Landrats der Kreistag). Die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in § 3 Kommunale Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung (KWB-NV) nichts anderes geregelt ist (§ 2 KWB-NV).

1. Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter gilt nicht als Nebentätigkeit; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten – im Falle des Landrats dem Dienstherrn (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KWBG) – schriftlich anzuzeigen (Art. 81 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG). Sämtliche Funktionen des Landrats in den verschiedenen Zweckverbänden, in denen der Landkreis Mitglied ist, sind somit zwar anzeigepflichtig, jedoch unterliegen sie darüber hinaus – da es sich auf Grund ihrer Ehrenamtlichkeit nicht um Nebentätigkeiten handelt – nicht den sonstigen Regelungen des Nebentätigkeitsrechts (Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNV i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG). Dies gilt ebenso für die ehrenamtliche Tätigkeit des Landrats für den Bayerischen Landkreistag (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Alt. 2 BayNV). Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter wird daher, um der Anzeigepflicht korrekt nachzukommen, bekannt gegeben.

Institution	Funktion
Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain	gewählter Verbandsvorsitzender
Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg	gewählter Verbandsvorsitzender
Zweckverband Fernwasserversorgung Franken	Verbandsrat
Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg	zweiter stellvertretender Verbandsvorsitzender (turnusmäßiger Wechsel)
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg	Verbandsvorsitzender
Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg	stellvertretender Verbandsvorsitzender (turnusmäßiger Wechsel)
Zweckverband Sparkasse Mainfranken Würzburg	stellvertretender Verbandsvorsitzender (turnusmäßiger Wechsel)

Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg	Verbandsvorsitzender (turnusmäßiger Wechsel)
Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken	Verbandsrat
Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt	stellvertretender Verbandsvorsitzender
Regionaler Planungsverband Würzburg	Verbandsrat und Mitglied des Planungsausschusses
Bayerischer Landkreistag	Mitglied der Fachausschüsse Gesundheit und Soziales sowie Wirtschaft und Verkehr

Der Landrat vertritt den Landkreis Würzburg kraft Amtes in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG). Bei den Zweckverbänden und dem Bayerischen Landkreistag handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2. Nachfolgend werden die auf Veranlassung des Dienstherrn übernommenen Nebentätigkeiten aufgelistet. Sie bedürfen ebenfalls keiner Genehmigung (Art. 81 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 81 Abs. 1 BayBG).

Institution	Funktion	Bruttovergütung in Euro
Gebietsausschuss Fränkisches Weinland (nicht rechtsfähiger Verein)	Vorsitzender	unentgeltlich
Fränkisches Weinland Tourismus GmbH	Vorsitzender der Gesellschafterversammlung	unentgeltlich
Nahverkehr Würzburg-Mainfranken GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates (turnusmäßiger Wechsel)	unentgeltlich
Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (Anstalt des öffentlichen Rechts)	Vorsitzender des Verwaltungsrates	50,00 je Sitzungsteilnahme
Main-Klinik Ochsenfurt gGmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrates	50,00 je Sitzungsteilnahme
Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg gGmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrates	50,00 je Sitzungsteilnahme
Sparkasse Mainfranken Würzburg (Anstalt des öffentlichen Rechts)	stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates (turnusmäßiger Wechsel)	1.389,20 monatlich

Die vormals wahrgenommene Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Allgemeinen Personennahverkehrs GmbH (APG) wurde aufgrund der Auflösung der APG als eigenständige Gesellschaft zum 31.12.2013 beendet.

Ebenso wird die Nebentätigkeit als Mitglied im Vorstand des Kreisverbandes Würzburg des Bayerischen Roten Kreuzes (Körperschaft des öffentlichen Rechts) seit April 2013 nicht mehr ausgeübt.

3. Auf Bitten des Bayerischen Landkreistages übt der Landrat zudem die folgenden Nebentätigkeiten aus:

Institution	Funktion	Bruttovergütung in Euro
Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH	Mitglied des Aufsichtsrates	unentgeltlich
Bayerische Volksstiftung (rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts)	Mitglied im Kuratorium	unentgeltlich
Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.	Mitglied des Hauptausschusses	unentgeltlich

Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich trotz unentgeltlicher Ausübung um der Genehmigungspflicht unterliegende Nebentätigkeiten (Art. 81 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) Alt. 1 BayBG).

Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit kann nur aus den in Art. 81 Abs. 3 Satz 2 BayBG aufgeführten Gründen oder aus Gründen, die diesen gleichwertig sind, wegen der Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen versagt werden.

Sämtliche Versagungsgründe lassen sich wie folgt zusammenfassen: Von einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ist auszugehen, wenn durch eine beabsichtigte Nebentätigkeit

- die Einsatz- und Leistungsbereitschaft des Beamten,
- seine Unbefangenheit oder Unparteilichkeit,
- das Ansehen der öffentlichen Verwaltung

gefährdet werden.

Die Entscheidung über die Genehmigung oder Versagung einer Nebentätigkeit ist eine Prognoseentscheidung, die ihrerseits wieder auf Tatsachen gestützt werden muss. Die Feststellungslast für die Tatsachen, aus denen die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen abgeleitet wird, liegt beim Dienstherrn.

Die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ist nur berechtigt, wenn bei verständiger Würdigung der gegenwärtig erkennbaren Umstände unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß zu erwartenden Entwicklung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen wahrscheinlich ist, wenn ein vernünftiger Grund für die Annahme besteht, dass eine solche Beeinträchtigung voraussichtlich eintreten wird (BVerwG vom 30.06.1976, Az. VI C 46.74, Rn. 27 und BVerwG vom 26.06.1980, Az. 2 C 37/78, Rn. 23 – juris).

Die bloße – nicht auszuschließende – Möglichkeit, eine fernliegende Gefahr der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, reicht demnach nicht aus, eine Nebentätigkeit zu versagen.

Bezüglich der Einsatz- und Leistungsbereitschaft des Beamten hat der Gesetzgeber in Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG die Regelvermutung aufgestellt, dass bei einer zeitlichen Beanspruchung von mehr als acht Stunden in der Woche durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch genommen ist, dass die ordnungsgemäße Erfüllung dienstlicher Pflichten behindert werden kann. Dieser Versagungsgrund ist gemäß Art. 81 Abs. 3 Satz 4 BayBG besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Tätigkeiten im Kalenderjahr

30 v. H. der jährlichen Dienstbezüge des Beamten bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden.

Eine besondere Prüfung ist insoweit nicht vorzunehmen, da die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten des Landrats allesamt unentgeltlich ausgeübt werden. Die Obergrenze von acht Stunden wöchentlicher Beanspruchung durch Nebentätigkeiten bezieht sich ebenfalls auf die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten. Für diese Tätigkeiten bei der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH, der Bayerischen Volksstiftung und der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e. V. sind nur wenige Sitzungen im Kalenderjahr zu erwarten.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die unter Nr. 3 aufgelisteten Nebentätigkeiten zu genehmigen.

Sämtliche Nebentätigkeitsvergütungen des Landrats liegen innerhalb des ablieferungsfreien Höchstbetrags.

Debatte:

Herr Wallrapp, Leiter der Stabsstelle Personal, erläutert den Sachverhalt. Ergänzend teilt er mit, dass Landrat Nuß in der letzten Woche vom Bezirksverband Unterfranken zum Vorsitzenden des Sparkassenverbandes gewählt wurde. Dies sei in der Vorlage zum Kreistag noch entsprechend zu ergänzen.

Kreisrat Trautner fragt nach, ob sich aufgrund dessen die monatlich Bruttovergütung bei der Sparkasse Mainfranken ändere.

Herr Wallrapp teilt hierzu mit, dass dies zu keiner Änderung an der monatlichen Bruttovergütung führe. Die Vergütung für diese zusätzliche Tätigkeit belaufe sich auf ca. 208,00 € monatlich.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag,

1. von den Ausführungen der Verwaltung zustimmend Kenntnis zu nehmen,
2. die Übernahme der unter Nr. 2 genannten Nebentätigkeiten zu veranlassen,
3. die Genehmigung zur Ausübung der Nebentätigkeiten des Landrats – soweit diese genehmigungspflichtig sind – zu erteilen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag,

1. von den Ausführungen der Verwaltung zustimmend Kenntnis zu nehmen,
2. die Übernahme der unter Nr. 2 genannten Nebentätigkeiten zu veranlassen,
3. die Genehmigung zur Ausübung der Nebentätigkeiten des Landrats – soweit diese genehmigungspflichtig sind – zu erteilen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2014.10.06/Ö-3

Zur weiteren Veranlassung an P

Zur Kenntnis an S 2, KrPA

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Stellv. Landrätin Haupt-Kreutzer beendet den öffentlichen Teil der Sitzung um 09:11 Uhr und stellt die Nichtöffentlichkeit her.